

*spezieller* Transformation unterschieden.<sup>15</sup> Die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung sollte nicht überschätzt und erst recht nicht im Sinne einer Entgegensetzung mißverstanden werden; denn in jedem Falle liegt die Form der Übertragung *völkerrechtlicher Rechte und Pflichten in innerstaatliches Recht allein in der Souveränität des Staates*. Auch schließt die generelle verfassungsrechtliche Sanktionierung allgemeiner Grundsätze nicht deren spezielle, konkretisierende Übernahme in die Gesetzgebung aus. Gerade dies ist für die Praxis der DDR typisch.

In umfassender Weise hat die DDR die „allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts“ (Art. 8 Abs. 1 Verfassung) für die Staatsmacht und jeden Bürger für verbindlich erklärt (*generelle Transformation*). Es sind insbesondere die Grundprinzipien des Völkerrechts, wie sie auf der Grundlage der UN-Charta in der Prinzipienklärung vom 24. Dezember 1970<sup>16</sup> und in der Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975<sup>17</sup> präzisiert wurden, die hiermit zum Verfassungsinhalt wurden. Die gleichen Prinzipien sind auch in der Verfassung der UdSSR (Art. 29) verankert.

Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, das am Anfang des Prinzipienkodex von Helsinki steht, schließt auch die Personalhoheit der Staaten ein, die sich insbesondere im Staatsbürgerschaftsrecht ausprägt.

Dementsprechend wurde auch z. B. der Konsularvertrag zwischen der DDR und den USA vom 4. September 1979 ausdrücklich auf „der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen“<sup>18</sup>, abgeschlossen.

Zu den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gehören auch die Grundsätze des internationalen Diplomaten- und Konsularrechts sowie die allgemeinen Grundsätze über die friedliche Nutzung staatlicher Gebiete (insbesondere das Transitrecht) und nichtstaatlicher Gebiete (Hohe See, Welt-raum, Antarktis.)<sup>19</sup>

Besondere Beachtung verdient der völ-

kerrechtliche Grundsatz, nach dem Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, auch unabhängig von der ausdrücklichen innerstaatlichen Regelung, auf der Grundlage völkerrechtlicher Straftatbestände zu verfolgen sind. Das folgt aus dem Wesen dieser Verbrechen; es folgt auch aus dem Souveränitätsprinzip des Völkerrechts der Gegenwart, das keine „Schutzrechte“ gegenüber Kriegsverbrechen kennt.

Die DDR hat, den konsequent verfochtenen Grundsätzen ihrer Innen- und Außenpolitik gemäß, diesen Grundsatz auch in der Verfassung besonders hervorgehoben. Die Übereinstimmung der ureigenen Interessen des Volkes mit den in der DDR verwirklichten internationalen Verpflichtungen zur Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus wird bereits in Art. 6 der Verfassung hervorgehoben. In diesem Sinne muß auch die Transformation der entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen in das Recht der DDR (Art. 8 und 91) verstanden werden.

Dementsprechend sind im StGB die völkerrechtlichen Rechtsquellen als Rechtsgrundlage der Verfolgung von Kriegsverbrechen auf genommen und in Übereinstimmung mit den drei Grundtatbeständen des Internationalen Militärtribunalstatuts konkretisiert worden.<sup>20</sup>

15 Vgl. a. a. O., S. 60.

16 Vgl. „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24.10. 1970“, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 709.

17 Vgl. „Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 (Abschn. Ia Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten)“, in: Völkerrecht, Dokumente, Teil 3, a. a. O., S. 948 f.

18 Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. 9. 1979, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 2 ff., insbes. S. 10.

19 Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 251 ff.

20 Vgl. „Statut für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8.8. 1945“, in: Völkerrecht. Dokumente, Teil 1, a. a. O., S. 146 ff. Das